



Gemeinde Fällanden

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Stand vom 15. März 2022

Verabschiedung Gemeinderat:

Fällanden, den 15. März 2022

Erlass Gemeindeversammlung:

Fällanden, den ...

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

.....

Tobias Diener

.....

Leta Bezzola Moser



PLANPARTNER AG

RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG

HEINZ BEINER · URS BRÜNGGER · LARS KUNDERT · URS MEIER · STEPHAN SCHUBERT · CHRISTOPH STÄHELI
OBERE ZÄUNE 12 CH-8001 ZÜRICH TEL +41 (0)44 250 58 80 FAX +41 (0)44 250 58 81 www.planpartner.ch



INHALT

ART. 1	ZWECK	4
ART. 2	ZUWEISUNG VON MITTELN	4
ART. 3	VERWENDUNGSZWECK.....	4
ART. 4	BEITRÄGE	5
ART. 5	AUSSCHLUSS DER VERSCHULDUNG SOWIE UNTERBESTAND.....	5
ART. 6	BEITRAGSBERECHTIGTE	5
ART. 7	GESUCH.....	5
ART. 8	PRÜFUNG DES GESUCHS	6
ART. 9	ENTSCHEID	6
ART. 10	AUSZAHLUNG VON BEITRÄGEN.....	7
ART. 11	UMSETZUNGSPFLICHT	7
ART. 12	RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN	7
ART. 13	BERICHTERSTATTUNG	7

VERORDNUNG ÜBER DEN KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen für:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen sowie anderer öffentlich zugänglicher Freiräume, wie etwa Wege oder Uferbereiche von Gewässern, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b) die Schaffung gestalterisch und ökologisch guter Übergänge vom Siedlungs- zum Landschaftsgebiet (Siedlungsränder);
- c) Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sport-, Spiel- und Rastplätze, sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- d) die Verbesserung des Lokalklimas, wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünungen, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- e) die Verbesserung der ökologischen Qualität (auch im Sinne der Biodiversität) und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- f) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- g) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte sowie Kinderbetreuungseinrichtungen;
- h) Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;

- i) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
 - j) Planungskosten für Um- und Aufzonungen, Bauzonenabtausch und weitere Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung;
 - k) die Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe.
- ² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
- ³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

- ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- ⁵ Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel vorhanden sind.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.
- ² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
- a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit;

- b) geforderte Beitragshöhe;
- c) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- a) Nutzungskonzept;
- b) Gestaltungskonzept;
- c) Vorgehenskonzept;
- d) Chancen- und Risiken des Projektes;
- e) Pflege- und Unterhaltskonzept;
- f) Littering- und Lärmkonzept.

⁴ Beitragsgesuche müssen bis spätestens 31. März bei der Gemeinde bzw. der bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle geprüft auf:

- a) Inhalte wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde;
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c) Wirtschaftlichkeit;
- d) Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Es können auch nur Teile von beantragten Beiträgen ausgerichtet werden.

³ Zuständig für die Genehmigung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

¹ Bewilligte Beitragsgesuche müssen budgetiert werden und können nach Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung frühestens im Folgejahr ausbezahlt werden.

² Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates durch die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.